

Was, wenn keine Vollmacht erteilt wurde?

Sollten Sie keine Vollmacht erteilt haben und im Bedarfsfall auch nicht mehr in der Lage sein, jemanden zu bevollmächtigen, wird nach § 1896 BGB eine rechtliche Betreuung für Sie eingerichtet. Dies bedeutet, dass vom Betreuungsgericht für einen genau definierten Aufgabenbereich ein rechtlicher Betreuer für Sie bestellt wird. Hierfür kann ein Angehöriger, ein ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer ausgewählt werden.

Der Betreuer unterliegt der regelmäßigen Kontrolle des Betreuungsgerichts und muss diesem inhaltlich Nachweise über seine Tätigkeit vorlegen. Außerdem sind vor verschiedenen Geschäften, wie z. B. einem Eigentumsverkauf, Genehmigungen beim Betreuungsgericht einzuholen.

Sie möchten keine Vollmacht erteilen, aber bestimmen, wer Ihr rechtlicher Betreuer werden soll?

Dann halten Sie diesen Wunsch und die Kontaktdaten der ausgewählten Person schriftlich in einer sogenannten Betreuungsverfügung fest.

Auch hier gilt: Informieren Sie Ihr Umfeld und vor allem die ausgewählte Person darüber, dass Sie eine Betreuungsverfügung erstellt haben und hinterlegen Sie diese an einem zugänglichen Ort. Sollte eine rechtliche Betreuung erforderlich werden, wird die von Ihnen ausgewählte Person damit vorrangig berücksichtigt.

Wo informiere ich mich?

Einzelberatungen:

- **Landratsamt Ludwigsburg**
Betreuungsbehörde
Hindenburgstraße 30, Eingang Eugenstraße
71638 Ludwigsburg
☎ 07141 144-2464
betreuungsbehoerde@landkreis-ludwigsburg.de
www.landkreis-ludwigsburg.de

- **Freie Notare und Rechtsanwälte Ihrer Wahl**

Informationsveranstaltungen

- **Betreuungsverein Landkreis Ludwigsburg**
Talstraße 24, 71634 Ludwigsburg
☎ 07141 86502-0
info@betreuungsverein-lb.de
www.betreuungsverein-lb.de

Informationsmaterial

- **Broschüre Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung**
Justizministerium Baden-Württemberg
www.betreuungsrecht-bw.de
- **Broschüre Betreuungsrecht mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht**
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bmjv.de
- **Bt PRAX**
Online-Lexikon Betreuungsrecht (inklusive Informationen zur Vorsorgevollmacht)
www.bundesanzeigerverlag.de



LANDKREIS
LUDWIGSBURG



Wozu eine Vorsorgevollmacht?

Max Müller hat einen Verkehrsunfall und muss mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden. Nach der Ersten Hilfe und lebensrettenden Maßnahmen liegt er im Koma.

- Wer spricht mit dem Arzt und entscheidet über weitere Behandlungen?
- Wer organisiert, dass alle Rechnungen (weiterhin) bezahlt werden?
- Wer kümmert sich um die Post und alle schriftlichen Angelegenheiten?

Nach der aktuellen Gesetzeslage besteht kein Vertretungsrecht zwischen volljährigen Personen; auch dann nicht, wenn diese verwandt (Kinder, Eltern, Geschwister), verheiratet oder langjährige Partner sind!

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie den Menschen, dem Sie vertrauen, bereits vorsorglich in Form einer Vollmacht berechtigen, stellvertretend für Sie handeln zu können.

Wer sollte bevollmächtigt werden?

Grundsätzlich sollten Sie nur einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht erteilen! Mit einer Vollmacht können in Ihrem Namen sämtliche Rechtsgeschäfte getätigt und über Ihre Finanzen entschieden werden. Daher ist Vertrauen eine absolute Voraussetzung.

Sprechen Sie vorher mit der Person, die Sie bevollmächtigen möchten und klären Sie, ob diese zur Übernahme dieser Aufgaben im Bedarfsfall bereit ist. Besprechen Sie auch, wie für Sie gehandelt werden soll, wenn die Vollmacht zum Tragen kommt. Sie erleichtern damit dem Bevollmächtigten später das Handeln. Bestenfalls halten Sie diese internen Absprachen schriftlich fest.

Wie erteile ich eine Vorsorgevollmacht?

Generell sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht schriftlich festhalten. Ob Sie diese formlos schreiben oder eine Vorlage verwenden, bleibt Ihnen selbst überlassen. Grundsätzlich gilt: Je konkreter Sie die Aufgabenbereiche in der Vollmacht formulieren, desto eindeutiger sind die Befugnisse des Bevollmächtigten.

Die notariell beurkundete Vollmacht

Notare erstellen rechtssichere individuelle Vollmachten und klären über die Tragweite und Risiken einer Vollmachtserteilung auf. Zudem prüft der Notar die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Eine notariell beurkundete Vollmacht hat deshalb allgemein die größte Akzeptanz. Sie wird bei Grundstücksgeschäften und in der Regel auch von den Banken anerkannt. Für die Beratung und Beurkundung verlangen Notare einheitlich eine vermögensabhängige Gebühr. Genaue Kosten erfragen Sie bitte bei einem Notar Ihrer Wahl.

Die beglaubigte Vollmacht durch die Betreuungsbehörde

Wenn Sie die Vollmacht nicht notariell beurkunden lassen möchten, können Sie Ihre Unterschrift auf der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde des Landratsamtes beglaubigen lassen. Hierbei wird attestiert, dass die Unterschrift tatsächlich vom Vollmachtgeber geleistet worden ist. Die Beratung durch die Betreuungsbehörde umfasst allgemeine Fragen rund um das Thema Vollmacht. Es findet keine individuelle Prüfung der selbstgestellten Vollmacht statt. Neben einer beglaubigten Vollmacht ist zusätzlich eine separat erteilte (kostenlose) Bankvollmacht erforderlich! Wenn Sie Ihre Vollmacht durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen wollen, vereinbaren

Sie bitte einen Termin und bringen zu diesem Ihre fertig formulierte Vollmacht – noch nicht unterschrieben(!) – und Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Pro Person wird von der Betreuungsbehörde eine Gebühr von € 10,- erhoben.

Die Vollmacht ohne Beurkundung oder Beglaubigung

Auch eine schriftliche Vollmacht ohne Beurkundung oder Beglaubigung ist eine gültige Vollmacht. Allerdings wird diese im Rechtsverkehr nur bedingt akzeptiert.

Wie greift die Vollmacht im Bedarfsfall?

Informieren Sie Ihre Angehörigen darüber, dass Sie eine Vollmacht erteilt haben und wer Bevollmächtigter ist. Stellen Sie außerdem sicher, dass die Vollmacht für den Bevollmächtigten zugänglich hinterlegt ist.

Mit Vorlage der Vollmacht kann der Bevollmächtigte sofort handeln.

Ihre Vollmacht können Sie auch bei der Bundesnotarkammer online registrieren lassen unter: **www.vorsorgeregister.de**. Im Bedarfsfall wird dort vom Betreuungsgericht erfragt, ob eine Vorsorgevollmacht eingetragen und welche Person bevollmächtigt wurde.